

Reglement über die Hundetaxe

**Einwohnergemeinde
Lengnau**



1. Allgemein	3
Grundsatz	3
2. Hundetaxe	3
Hundetaxpflicht	3
Taxe	3
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
Verordnung Gemeinderat	3
Busse	3
Inkrafttreten	3

Die Einwohnergemeinde Lengnau erlässt gestützt auf das kantonale Hundegesetz vom 27.03.2012 folgendes Reglement über die Hundetaxe.

1. Allgemein

Grundsatz **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Lengnau erhebt eine Hundetaxe.

2. Hundetaxe

Hundetaxpflicht **Art. 2**¹ Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter, welche am 1. August in der Einwohnergemeinde Lengnau Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter als sechs Monate ist.

² Keine Hundetaxe wird erhoben für:

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist,
- d) Rettungshunde,
- e) Therapiehunde.

³ Für die Kategorien unter Abs. 2 lit. a, d und e muss eine Ausbildungsbestätigung eingereicht werden.

Taxe **Art. 3**¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe zwischen Fr. 80.00 und 200.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest.

² Halterinnen und Halter die eine AHV/IV-Rente beziehen, bezahlen für den ersten Hund eine halbe Hundetaxe. Für jeden weiteren Hund ist die volle Hundetaxe geschuldet.

³ Halterinnen und Halter, die ihre Hundetaxe nicht fristgerecht bezahlen und erfolglos gemahnt werden, müssen einen Zuschlag von Fr. 40.00 pro Hund bezahlen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung Gemeinderat **Art. 4** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung

- a) Die Registerführung über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde
- b) Die Meldepflicht
- c) Die Kontrollmarke
- d) Bezug der Hundetaxe
- e) Impfpflicht
- f) Beaufsichtigung und Hundehaltung

Busse **Art. 5** Mit Busse bis Fr. 5'000.00 wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 6** Artikel 14 über die Hundesteuer/Hundetaxe des Ortspolizeireglementes der Einwohnergemeinde Lengnau ist aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 7** Dieses Reglement tritt per 01.07.2013 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 06. Juni 2013 wurde das Reglement über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigt.

2543 Lengnau BE, 09. Juli 2013

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2013 bei der Präsidentschaft der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 18. April 2013 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

2543 Lengnau BE, 09. Juli 2013

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs